

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 15/0501
413 - Fachbereich Soziales			Datum: 16.09.2015
Bearb.:	Neuenfeldt, Sirko	Tel.: -435	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Sozialausschuss	17.09.2015	Anhörung

Beantwortung der Einwohneranfrage vom 16.07.2015 zur Übernahme von Kosten für Arbeitssuche und Fahrkosten zur Arbeitsstätte bei Grundsicherung im Alter nach dem SGB XII

Sachverhalt

Herr Harald Köll hat in der Einwohnerfragestunde am 16.07.2015 die Frage gestellt, ob für Grundsicherungsempfänger Fahrkosten für die Arbeitssuche erstattet werden können. Die Mitglieder des Sozialausschuss haben um schriftliche Beantwortung der Anfrage gebeten:

Herr Keller vom Jobcenter hat ja bereits in der Sitzung am 16.07.15 über die mögliche Übernahme u.a. von Fahrkosten für die Arbeitssuche für Leistungsempfänger/-innen nach dem SGB II berichtet.

Im Leistungssystem des SGB XII befinden sich Personen die vorübergehend oder dauerhaft nicht arbeitsfähig sind bzw. sich im Rentenalter befinden. Aus diesem Grunde ist im SGB XII grundsätzlich keine Kostenerstattung für Fahrkosten für die Arbeitssuche vorgesehen. Im Regelsatz einer Einzelperson selbst, sind gut 25 Euro mtl. für Verkehr einkalkuliert.

Grundsicherungsempfänger/-innen bei Erwerbsunfähigkeit sind dauerhaft erwerbsunfähig, hier fallen in der Regel keine Kosten für die Arbeitssuche an. Bei Grundsicherungsempfängern/-innen im Alter könnten grundsätzlich Leistungsansprüche nach dem SGB III gegenüber der Agentur für Arbeit bestehen. Nach telefonischer Auskunft der Agentur für Arbeit, ist die Gewährung von Leistungen nach dem SGB III auf Personen im leistungsfähigen Alter beschränkt. Dies bedeutet, dass auch nach dem SGB III keine Kostenerstattungen für die Fahrtkosten einer Arbeitssuche für Grundsicherungsempfänger im Alter erfolgt.

Wenn ein Grundsicherungsempfänger tatsächlich eine Erwerbstätigkeit ausübt, werden notwendige Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nach § 82 Abs. 2 Nr. 4 SGB XII in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 der Verordnung zur Durchführung des § 82 des SGB XII vom Einkommen abgesetzt. Darüber hinaus ist vom Einkommen ein Betrag in Höhe von 30 vom Hundert des Einkommens aus selbständiger und nichtselbständiger Tätigkeit der Leistungsberechtigten von den Einkünften abzusetzen, höchstens jedoch 50 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 1.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister